

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 175 - 176

Aus einem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich bleibt bezüglich des ungedeckt gebliebenen Forderungsrechts für den Gläubiger eine Naturalobligation nicht zurück (§ 178 der Konkursordnung)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

miether mit seinen Ansprüchen gerade auf diesen Erlös verwiesen.

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil vom 16. Juni 1888 Nr. 42/88.

Aus einem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich bleibt bezüglich des ungedeckt gebliebenen Forderungsrechts für den Gläubiger eine Naturalobligation nicht zurück (§ 178 der Konkursordnung). Entgegen der in v. Böldern's Kommentar zur Konkursordnung zu § 178 Note c Abs. 2 vertretenen Meinung, daß beim Zwangsvergleich eine naturalis obligatio zurückbleibe, und auch der von Sarwey im Kommentar zur bezeichneten Gesetzesstelle ausgesprochenen Ansicht, daß diese Frage nach den Grundsätzen des betreffenden bürgerlichen Rechts zu entscheiden sei, ferner entgegen der von Dernburg im Lehrbuch der Pandekten § 5 Nr. 8 Abs. 2 S. 15 vertretenen Auffassung, daß der Schuldner, welcher in Konkurs gerathen ist und durch Akkord einen theilweisen Erlaß seiner Schuld erlangt hat, naturaliter zur Vollzahlung verpflichtet sei, war das Berufungsgericht der Rechtsanschauung, daß beim Zwangsvergleich eine Naturalobligation nicht bestehen bleibt, derselbe vielmehr eine vollständige Befreiung des Gemeinschuldners von den Forderungen der Konkursgläubiger zur Folge hat, in Anbetracht:

- a) daß die Konkursordnung den Zwangsvergleich als eine Wohlthat für den Gemeinschuldner, welche ihn zu neuem Geschäftsleben befähigen soll, ohne daß er hierin durch frühere Schuldverbindlichkeiten beeinträchtigt werden könnte, eingeführt hat;
- b) daß demnach der Zwangsvergleich seinem Wesen nach in einem Vergleiche über die Befriedigung der Gläubiger gegen Freigabe des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens des Gemeinschuldners besteht;

- c) daß die erwähnte Absicht des Gesetzes nur erreicht wird, wenn dem Zwangsvergleich die Wirkung beigelegt wird, daß der durch solchen herbeigeführte Forderungserlaß für alle Zeiten zu gelten hat und der Gemeinschuldner von jeder Verbindlichkeit befreit ist, den Ausfall, welchen die Gläubiger an ihren Forderungen erleiden, zu ersetzen (vgl. Hahn, Materialien zur Konkursordnung S. 352, 353, 374);
- d) daß sonach die Annahme des Bestehenbleibens einer Naturalobligation beim Zwangsvergleich in der Konkursordnung selbst nicht nur keine Begründung findet, vielmehr nach der ratio der über solchen getroffenen Bestimmungen die Ansicht, daß das Gesetz das Bestehenbleiben einer gemeinrechtlich auch die Kompensation begründenden und zulassenden Naturalobligation (vgl. Seuffert, Pandekten § 287; Windscheid, Pandekten § 288) ausgeschlossen wissen will, gerechtfertigt erscheint; und
- e) daß auch gemeinrechtlich die Annahme einer Naturalobligation der positiven rechtlichen Begründung entbehrt, indem außer in den in den Gesetzen bezeichneten Fällen das Bestehen einer solchen nicht angenommen werden darf (vgl. Blätter für RA. Bd. 38 S. 204), zu jenen Fällen der natürlichen Verbindlichkeit, welche sich in den Quellen anerkannt finden und jetzt noch praktisch sind (vgl. Windscheid a. a. O. § 289), der in Frage stehende nicht zählt.

Oberlandesgericht Nürnberg. Urtheil vom 4. April 1889.

Redakteur: Dr. Julius v. Staudinger in München.

Verlag: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.